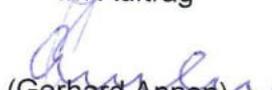


# Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm 9. Fortschreibung

Diese Begründung mit Umweltbericht  
hat den Flächennutzungsplanunterlagen  
für die Prüfung zur Erteilung der **Genehmi-  
gung** gemäß § 6 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 25.03.2019  
Kreisverwaltung  
Eifelkreis Bitburg-Prüm  
Im Auftrag

  
(Gerhard Annen)



VERBANDSGEMEINDE  
P R Ü M

Fassung gemäß Feststellungsbeschluss des  
Verbandsgemeinderates vom 12.06.2018

**BGH PLAN**  
UMWELTPLANUNG UND  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

D-54290 TRIER

POSTHOF AM KORNMARKT  
FLEISCHSTRASSE 56-60

FON +49 651/145 46-0

FAX +49 651/145 46-26

MAIL@BGHPLAN.COM

BGHPLAN.COM

plan**LENZ**

Elcherather Straße 7 · 54616 Winterspelt  
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10  
e-mail info@plan-lenz.de · www.plan-lenz.de

## Vorbemerkung / Übersicht der Änderungen

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm wurde im Mai 2005 wirksam. Seitdem haben sich in Teilbereichen verschiedene neue Entwicklungen und Nutzungsansprüche ergeben, die bereits in Teilfortschreibungen (2008 bis 2016) erfasst worden sind. Inzwischen gibt es weitere Teilbereiche, deren bauleitplanerisch notwendige Änderungen und Ergänzungen eine 9. Teilfortschreibung erfordern.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche

- Ausweisung von Wohnbauflächen in der Stadt Prüm für den Bereich „In der Steinertsbach“
- Ausweisung eines Sondergebietes für Fotovoltaik der Stadt Prüm im Bereich der Gemarkung Weinsfeld
- Ausweisung von Sonderbauflächen für „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ der Ortsgemeinde Sellerich

Für die genannten Bereiche befinden sich entsprechende Bebauungspläne im Parallelverfahren.

Für den Bereich „In der Steinertsbach“ werden auch die zum Bebauungsplan zugehörigen landespflegerischen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung des „Sondergebietes Fotovoltaik Weinsfeld“ erfolgt in der Übersicht M 1:10.000.

## Stadt Prüm

### Flächenanpassung im Bereich des Bebauungsplanes „In der Steinertsbach“

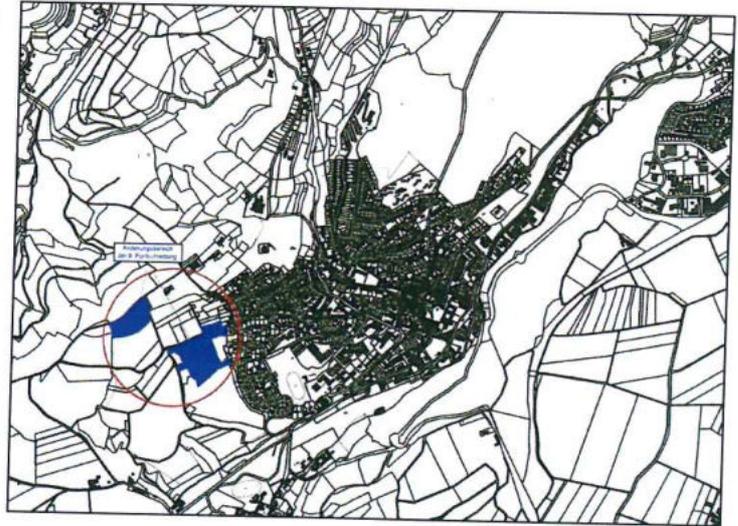
#### Lage:

Die Flächen liegen westlich der Stadt Prüm.

#### Geltungsbereich:

Gemarkung Prüm, Flur 7,  
Flurstücke 375 / 3 tw., 375 / 6 tw.,  
375 / 15 tw., 375 / 45 tw.,  
375 / 48 tw. sowie 375/1 tw.

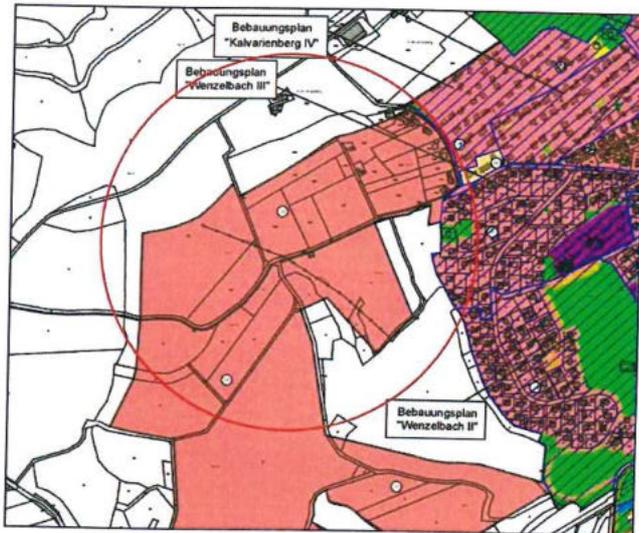
Gemarkung Niederprüm, Flur 51,  
Flurstücke 70 tw., 71, 72, 73, 74,  
75 tw., 76 sowie 77 tw.



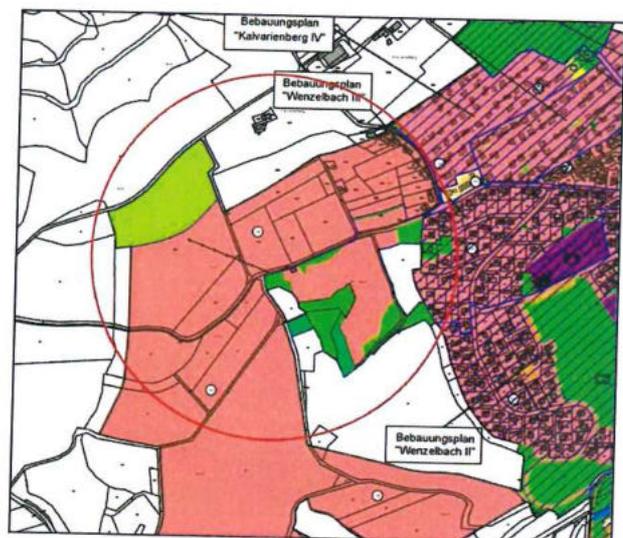
Übersicht über den Änderungsbereich der 9. Fortschreibung

Im Westen der Stadt Prüm sollen im Bereich „Steinertsbach“ Wohnbauflächen entstehen, die sich an die vorhandenen Wohnbauflächen „Wenzelbach“ anschließen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Prüm sind die Flächen derzeit bereits überwiegend als Wohnbauflächen ausgewiesen, in der Fortschreibung erfolgt eine Anpassung der Flächen gemäß der Bebauungsplanung. Insgesamt werden hier ca. 0,89 ha Wohnbauflächen reduziert.



Auszug aus der 8. Teilfortschreibung des F-Planes



Darstellung in der 9. Teilfortschreibung des F-Planes

Die Darstellung in der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt als Wohnbauflächen sowie als Grünflächen bzw. landespflegerische Ausgleichsflächen. Das Bebauungsplangebiet selbst umfasst eine Größe von insgesamt 5,4 ha, die außerhalb liegenden Ausgleichsflächen umfassen 3,3 ha.

## Stadt Prüm / Gemarkung Weinsfeld

### Flächenanpassung im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld“

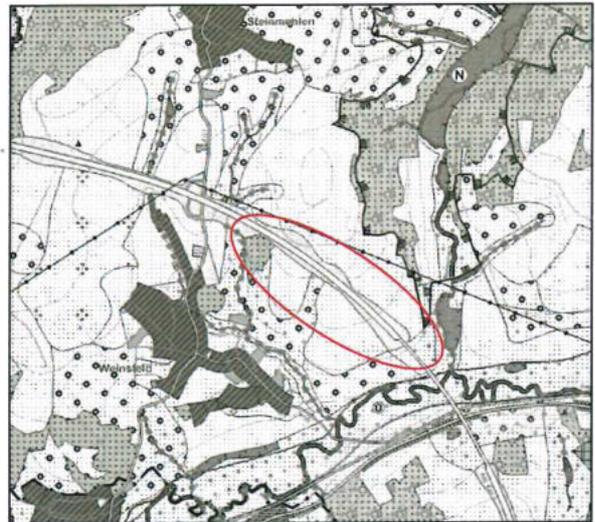
#### Lage:

Die Flächen liegen östlich der Ortslage Weinsfeld.

#### Geltungsbereich:

Gemarkung Weinsfeld, Flur 55,  
Flurstücke 1 tlw., 2/1, 2/2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw.,  
6, 8 tlw., 16 tlw., 17, 19/1 tlw., 19/2 tlw., 20 tlw.,  
21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw.,  
27 tlw. sowie 52 tlw.,

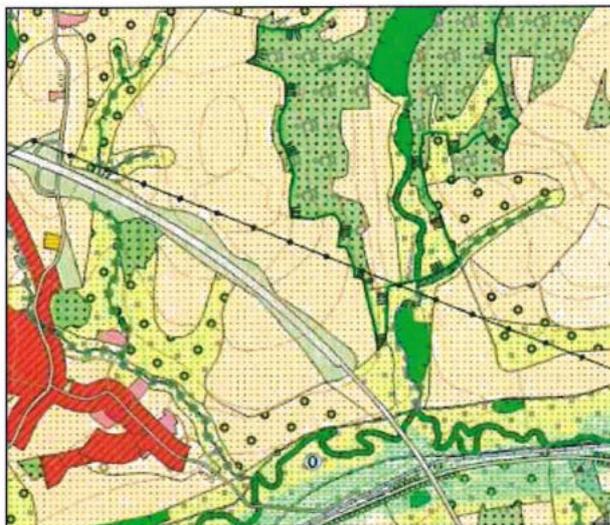
Flur 54,  
Flurstück 22 tlw.



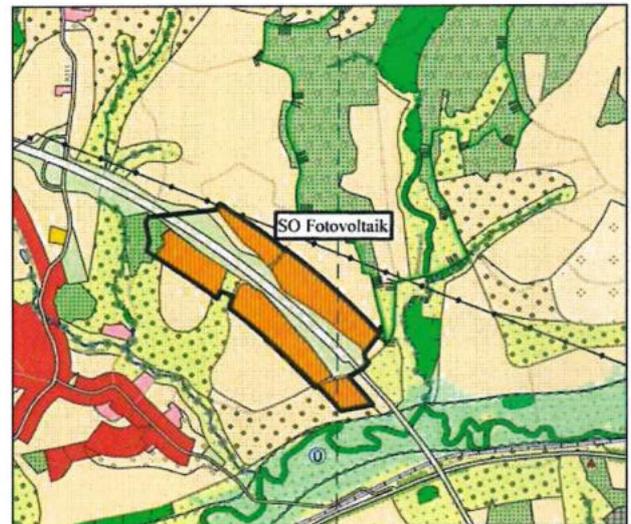
Übersicht über den  
Änderungsbereich der 9. Fortschreibung

Östlich der Ortslage Weinsfeld sollen in der Gemarkung Prüm-Weinsfeld entlang der A60 beidseitig Sonderbauflächen für Fotovoltaik entstehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Gemarkung Weinsfeld sind die Flächen derzeit überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, in der Fortschreibung erfolgt eine Anpassung der Flächen gemäß der Bebauungsplanung.



Auszug aus dem derzeit wirksamen F-Plan



Darstellung in der  
9. Teilfortschreibung des F-Planes

Die Darstellung in der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt als Sonderbauflächen sowie tlw. als Grün-, Acker- und Waldflächen. Das Bebauungsplan-gebiet selbst umfasst eine Größe von insgesamt ca. 11 ha.

## Ortsgemeinde Sellerich

### Erweiterung im Bereich „Schnee-Eifel-Hof“

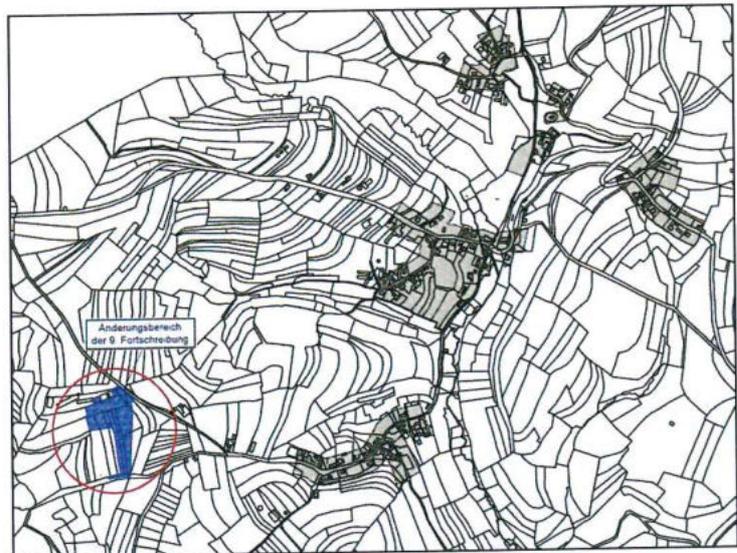
#### Lage:

Die Flächen liegen westlich der Ortslage Sellerich-Herscheid.

#### Geltungsbereich:

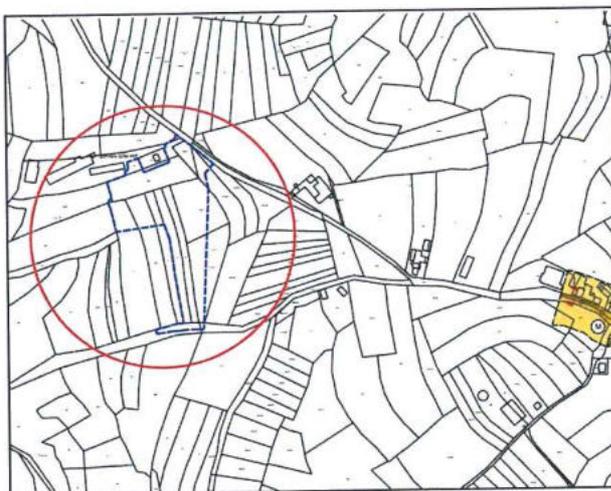
Gemarkung Sellerich, Flur 7,  
Flurstücke 231/2 tlw., 671/230 tlw.,  
672/230 tlw., 917/228 tlw. sowie  
918/229 tlw.,

Flur 8, Flurstücke 22/3 tlw., 25/2, 26,  
27, 28 tlw., 30/1 tlw., 31 tlw., 104/2  
tlw. sowie 249/22



Übersicht über den  
Änderungsbereich der 9. Fortschreibung

Im Bereich des landwirtschaftlichen Aussiedlers „Schnee-Eifel-Hof“ sollen zu den hier bereits vorhandenen beiden Ferienhäusern weitere entstehen. Für dieses Vorhaben befindet sich der Bebauungsplan „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ derzeit in Aufstellung. Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Ortsgemeinde Sellerich sind die Flächen derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.



Auszug aus dem derzeit wirksamen F-Plan



Darstellung in der  
9. Teilfortschreibung des F-Planes

Die Darstellung in der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt als Sondergebietsfläche (mit landespflegerischer Ausgleichsfläche) sowie als landwirtschaftliche Fläche. Der Bereich umfasst eine Größe von insgesamt 2,61 ha.

# Verbandsgemeinde Prüm

## Umweltbericht zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

gem. §2a BauGB

- 1. Anpassung der Wohnbaufläche im Bereich Steinertsbach**
- 2. Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“  
im Bereich der Gemarkung Weinsfeld**
- 3. Ausweisung eines Sondergebietes für Ferienhäuser**

Juli 2018

Verbandsgemeinde Prüm

Tiergartenstraße 54

54595 Prüm

**BGH**PLAN  
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdlb | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Bernhard Gillich, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

# 1 Anpassung der Wohnbaufläche im Bereich Steinertsbach

<b>Vorhabensbeschreibung</b>		
<p>In der Stadt Prüm sollen im Bereich „In der Steinertsbach“ Wohnbauflächen geschaffen werden, um den dringenden Bedarf an Bauflächen der Stadt Prüm als Siedlungsschwerpunkt in der Verbandsgemeinde Prüm für die nächsten Jahre kurzfristig decken zu können. Im derzeitigen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm ist die überplante Fläche bereits weitgehend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die übrige Fläche soll ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 5,4 ha sollen insgesamt 35 Baugrundstücke entstehen.</p>		
<b>Bewertung der Umweltverträglichkeit</b>		
Bewertungskriterien	Erläuterung	Beeinträchtigungen
Bestand	<p>Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Prüm an einem stark geneigten Südhang, der seitlich sowohl nach Westen als auch nach Osten leicht abdreht. Die Geländeneigung liegt bei etwa 7 – 14 %. Die Flächen werden heute überwiegend als Intensiv-Grünland, u.a. als Rinder- und Pferdeweide genutzt und sind durch Gehölze und randliche Feldhecken leicht strukturiert.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an das östlich liegende, bestehende Baugebiet an.</p>	
Umweltziele	<p>Das Plangebiet liegt nach LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.</p> <p>Nach RROP Trier (1985) liegt hier ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“. Der Entwurf des neuen RROP 2014 stellt in diesem Bereich „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dar.</p> <p>Zudem liegt das Plangebiet im Naturpark Nordeifel. Es muss darauf geachtet werden, dass Naturhaushalt und das Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlage des Gebietes erhalten bleiben.</p> <p>Der gültige FNP mit integriertem Landschaftsplan stellt für das Plangebiet Bauflächen und auf</p>	

	Teilflächen den Erhalt von Extensivgrünland dar.	
Menschen	Das Baugebiet liegt auf einem besonnten Bereich und weist aufgrund des ausreichenden Luftaustausches durch Wind ein mildes, gesundheitsförderndes Schonklima auf. Es wird durch keine nennenswerten Lärm- oder Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Ruhe und Sicherheit, auch für spielende Kinder, sind in hohem Maße gegeben.	keine Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	<p>Im Plangebiet liegen vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen (Fettwiese und -weiden). Kleinflächig sind auch Mager- und Feuchtwiesen, sowie ein Regenrückhaltebecken des angrenzenden Wohngebietes mit Röhrichtbestand vorhanden. Randlich des Plangebietes und auf kleinere Inseln innerhalb dessen verteilt, befinden sich Hecken- und Gehölzbestände (teilw. in der Biotopkartierung erfasst).</p> <p>Die intensiv genutzten Weiden sind aufgrund der artenverarmten nährstoffreichen Vegetation kaum schutzwürdig. Im zentralen Bereich liegt eine artenreichere Fettwiese, die allerdings auch dominierende Düngezeiger für Gülleeinsatz aufweist. Kleinflächig gibt es in Senken Feuchtgrünland mit Binsen, das nicht überbaut wird und zu erhalten ist. Auf ca. 700 m<sup>2</sup> gehen extensiv genutzte Magerwiesen durch die Bebauung verloren.</p> <p>Die randlich und innerhalb des Plangebietes liegenden Baumhecken können bei der Planung nur zum Teil erhalten bleiben. Nicht zu erhaltenden Bereiche sind durch neu angelegte Heckenstrukturen am Rande des Plangebietes auszugleichen.</p> <p>Die mit Rohrkolben bewachsene Regenrückhalte- mulde muss im Zuge der Planung verlegt werden. Der naturnahe Bewuchs sollte umgesiedelt werden.</p> <p><u>Pflanzen:</u></p> <p>Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten kommen in den überbaubaren Bereichen nicht vor. Unvermeidbare Auswirkungen betreffen den Verlust von artenreicherem Intensivgrünland und artenreichen Magerwiesen. Diese Verluste sind durch entsprechende Festlegungen funktional geeigneter Maßnahmen auszugleichen.</p>	

	<p><u>Tiere:</u></p> <p>Bei der avifaunistischen Kartierung von Jan-Roeland Vos, Habscheid, die 2014-2015 durchgeführt wurde, konnten im Untersuchungsraum und in der direkten Umgebung 67 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 11 streng geschützte Arten, 12 Arten der Roten Liste RLP, 10 Arten der Roten Liste DL und 5 Arten der Roten Liste wandernder Vogelarten DL.</p> <p>In den Hecken- und Saumstrukturen befinden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten. Die artenreicheren Grünlandflächen bilden das entsprechende Nahrungshabitat. Zur Vermeidung von Schädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen die Heckenstrukturen, insbesondere der biotopkartierten Bereiche erhalten bleiben. Sollte eine Rodung der Hecken unvermeidbar sein, so muss diese außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die entfallenden Nahrungshabitate können durch Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen im Plangebiet ausgeglichen werden.</p>	geringe bis mittlere Beeinträchtigung
Boden	<p>Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden devonische Tonschiefer und Grauwacken (Klerf-Schichten). Im Gebiet dominieren sandige bis tonige Lehme, die als mäßig basenarme Braunerden und Pseudogleye ausgebildet sind.</p> <p>Diese Bodentypen sind in der Westeifel weit verbreitet und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.</p> <p>Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch die Planung werden Flächen im Umfang von etwa 1,8 ha versiegelt oder aufgeschüttet.</p> <p>Eine Kompensation der Bodenverluste kann durch die Anlage von Grünflächen ohne Einsatz von Düngemitteln und chemischen Stoffen auf zuvor intensiv genutzten Grünlandflächen erreicht werden. Auch eine als externe Maßnahme vorgesehene Grünlandextensivierung dient der nachhaltigen Verbesserung der Bodenfunktionen.</p>	mittlere Beeinträchtigung
Wasser	Der geologische Untergrund besteht aus devonischem Schiefer, der eine sehr geringe Grundwasserführung und damit erhöhten Oberflächen-	

	<p>abfluss aufweist. Wasserschutzgebiete sind daher im Plangebiet und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.</p> <p>Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Steinertsbach am Ostrand des Gebietes, er entspringt in einer Feuchtmulde am unmittelbaren Gebietsrand, die nicht überbaut werden darf. Temporär fließt der Feuchtmulde Oberflächenabfluss von den nördlich gelegenen Wiesenflächen über einen Rohrdurchlass unter dem Wirtschaftsweg zu.</p> <p>In einer bewaldeten Senke westlich des Planbereichs gibt es einen vermutlich temporär fließenden Wasserzug.</p> <p>Eine vorhandene terrassierte Muldenanlage zur Niederschlagswasser-Rückhaltung aus oberhalb liegenden Baugebieten wird verlegt, um eine wirtschaftliche Ausnutzung der Erschließungsstraße zu ermöglichen. Das entfallende Rückhaltevolumen wird in die unterhalb der Bauflächen neu zu errichtenden Mulden integriert.</p> <p>Dabei handelt es sich um 13 einfache Erdmulden mit einer Muldentiefe von 40 cm und einem Böschungsverhältnis von 1:1. Wie auch die vorherige Muldenanlage werden die neu angelegten Mulden eingezäunt.</p> <p>Eine Gefährdung von Grundwasser durch Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Baugebiet liegt auf einem mäßig steilen Hang. Unterhalb der Bebauung stehen ausreichend Flächen für eine Rückhaltung von Oberflächenwasser und für eine breitflächige Abgabe überschüssigen Wassers ohne Gefahren zur Verfügung. Eine hydraulische Mehrbelastung der kleinen Fließgewässer und der wenige hundert Meter entfernten Prüm ist damit vermeidbar.</p> <p>Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses aus dem höher liegenden Gelände sollte eine Fläche auf Flurstück 75 oberhalb der Erschließungsstraße freigehalten werden.</p>	<p>geringe Beeinträchtigung</p>
Luft/Klima	<p>Das Baugebiet liegt auf einem einstrahlungsbegünstigten Süd-Südosthang. Eine ausreichende Durchlüftung ist durch die Hanglage gewährleistet. Nach Norden besteht geländebedingt eine relativ</p>	

	<p>gute Abschirmung gegen kalte Winde, was durch die bestehenden Hecken und geplanten Grünstrukturen noch verstärkt wird.</p> <p>Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für andere Siedlungsteile. Er liegt auch nicht in einem konzentrierten Zustrombereich von Kaltluft in tieferliegende Ortsteile. Daher können Emissionen aus dem Baugebiet dorthin kaum eingetragen werden. Die breitflächig aus dem Gelände abfließende Kaltluft mündet in die Prümaue und folgt dem Talverlauf nach Westen. Die Ortslage Niederprüm liegt bereits über dem Kaltluftsammelgebiet.</p> <p>Von der Nutzung als Wohngebiet gehen keine erheblichen luftverunreinigenden Emissionen aus, eine Verschlechterung des Bio- und Lokalklimas ist nicht zu erwarten.</p> <p>Als Windschutz sollten am Nordrand bestehende Gehölze erhalten und ergänzt werden.</p> <p>Durch die Pflanzung von Bäumen und Gebüsch im Baugebiet werden zusätzliche positive Effekte auf das Lokalklima erzielt.</p>	keine bis geringe Beeinträchtigung
Landschaftsbild / Erholung	<p>Das Landschaftsbild ist in der Umgebung des Baugebietes zum Teil durch vorhandene Bebauung, zum Teil durch relativ kleinräumige Strukturen mit hoher Gestaltvielfalt geprägt und bietet eine hohe Erlebnisqualität am westlichen Ortsrand von Prüm. Der vorhandene Wirtschaftsweg, der auf kurzer Strecke zur Erschließungsstraße ausgebaut werden soll, dient als Verbindungsweg von der bestehenden Siedlung in die Landschaft.</p> <p>Aufgrund der halboffenen Hanglage ist eine Einsehbarkeit von den überwiegend bewaldeten Hängen südlich des Prümtals nur in begrenztem Umfang gegeben.</p> <p>Eine Überplanung von vorhandenen Baumhecken ist weitgehend vermeidbar. Diese können als teilweiser Sichtschutz nach Norden, Westen und Süden fungieren. Durch Begrenzung der Bauhöhen und innerörtliche Baumpflanzungen wird eine weiträumige Sichtbarkeit in den Naturpark hinein minimiert.</p> <p>Das Gebiet kann aufgrund der Hanglage nach Süden nicht vollständig abgeschirmt werden.</p>	geringe Beeinträchtigung

Kultur- + Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden. Maßnahmen werden nicht erforderlich.	keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sowie der Schaffung von Habitatstrukturen, und fördern damit die biologische Vielfalt.	positive Wirkung
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel</li> <li>- ca. 500 Meter nordwestlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“</li> </ul>	keine Beeinträchtigung
Voraussichtl. Entwicklung ohne Planung	Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige intensive Grünlandnutzung fortgeführt werden.	
Alternativen	Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht bekannt.	
Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Die Entfernung zu nächstgelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebieten beträgt über 2 Kilometer (Schneifel nördlich Obermehlen, Schönecker Schweiz). Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ist schon aus topographischen Gründen (Kerbtäler im Zwischenraum) ausgeschlossen.	keine Beeinträchtigung
Gesamtbewertung des Eingriffs	Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ lassen sich durch geeignete Maßnahmen kompensieren. Das Vorhaben führt nach aktuellem Kenntnisstand bei allen anderen Umweltschutzgütern nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, so dass der Standort als Wohngebiet bei Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und	geringe Beeinträchtigung

	Ausgleichsmaßnahmen geeignet ist.	
Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt (oder Verpflanzung) und Ergänzung der bestehenden Feldhecken</li><li>- Rodung der Feldhecken nur außerhalb der Brutzeiten</li><li>- Erhalt des Feuchtgrünlandes</li><li>- Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von artenreicherem Intensivgrünland und einer artenreichen Magerwiese</li><li>- Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung und Aufschüttung von Flächen</li><li>- Anlage einer geeigneten naturnahen Wasserrückhaltung im Umfeld des Plangebietes (auch als Ersatz für entfallende bewachsene Rückhaltegräben)</li></ul>	

## 2 Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ im Bereich der Gemarkung Weinsfeld

<b>Vorhabensbeschreibung</b>		
<p>Die Fläche, auf der das „Sondergebiet Fotovoltaik“ ausgewiesen werden soll, liegt östlich der Ortslage Weinsfeld beiderseits entlang der BAB A60 und hat eine Bruttogröße von ca. 11 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 9 ha netto für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind. Damit lassen sich Module mit einer Nennleistung von ca. 6,0 MWp installieren, die jährlich ca. 5.700.000 kWh Strom erzeugen.</p> <p>In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Wechselrichter, Trafo) geplant. Vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen. Der Unterwuchs unter den Modulen wird dauerhaft begrünt und als Extensivgrünland beweidet oder gemäht. Zum Schutz wird um die Anlage ein Zaun errichtet. Dem Zaun wird dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Wald vorhanden und es aufgrund des Landschaftsbildes notwendig ist, ein Gehölzstreifen zum Sichtschutz vorgesetzt.</p>		
<b>Bewertung der Umweltverträglichkeit</b>		
Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Beeinträchti-gungen
Bestand	<p>Aktuell wird die für den Solarpark beanspruchte Fläche landwirtschaftlich genutzt: Der nördlich der Autobahn gelegene Teil als Acker, der südlich der Autobahn gelegene Teil teilweise als Intensivgrünland, teilweise als Acker. Die Fläche wird durch bestehende Wirtschaftswege, Gehölze und die BAB zerschnitten. Umliegend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölz- und Heckenstrukturen, sowie Waldflächen.</p>	
Umweltziele	<p>Im Entwurf des ROPneu (Stand Jan. 2014) sind die Flächen als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dargestellt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm ist die betroffene Fläche der Landwirtschaft gewidmet. Es soll eine Erhaltung / Anreicherung mit naturnahen Elementen (Raine/Säume, Feldgehölze, Hecken, etc.) erfolgen. Durch das vorgesehene Extensiv-Grünland</p>	

	<p>auf den Modulflächen und der randlichen Heckenpflanzung wird diesen Zielen Rechnung getragen.</p> <p>Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001).</p> <p>Das NSG „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (NSG-7232-091) wird von der Planung nicht berührt.</p>	
Menschen	Keine Auswirkungen, da die Anlage weder Lärm noch Schadstoffe emittiert.	keine Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	<p>Für die Errichtung von Modulen werden ausschließlich Acker- und intensiv genutzte Grünlandflächen mit nur geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht. Geschützte Pflanzenarten sind nicht betroffen. Avifaunistisch gehört das Plangebiet zum Lebensraumtyp der offenen Feldflur. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die Begrünung und extensive Nutzung des Unterwuchses im geplanten Solarpark eine deutliche Verbesserung der Biotopfunktionen statt.</p> <p>Angrenzende Lebensräume werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Baubedingt kann es vorübergehend zu Störungen und Beeinträchtigungen einzelner Individuen kommen, jedoch ist für keine der potentiell vorkommenden Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu erwarten.</p>	geringe Beeinträchtigung
Boden	<p>Vorwiegend Lehmböden mit Ackerzahlen zwischen 23 und 35.</p> <p>Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des §2 Abs. 5 und 6 BBodSchG liegen nicht im Plangebiet.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens als Extensivgrünland unter Wegfall von Bodenbearbeitung sowie Dünger- und Pestizideintrag verbessern sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung ist äußerst gering (max. 4% der Fläche). Eine spätere Rückgewinnung als landwirtschaftliche Nutzfläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlasten möglich.</p>	geringe Beeinträchtigung teilw. Positivwirkung

Wasser	<p>Die Aufständerung der Solarmodule erfolgt mit Erdankern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Flächenneuversiegelung findet auf max. 5% der Fläche statt.</p> <p>Durch die dauerhafte Bodenbegrünung ohne Dünger und Pestizideinsatz erhöht sich die Versickerung von Niederschlagswasser gegenüber dem aktuellen Oberflächenabfluss; das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Die entstehende geringfügige Versiegelung wird dadurch kompensiert.</p>	keine Beeinträchtigung
Luft/Klima	<p>Die beanspruchten Flächen erfüllen keine besonderen klimatischen Funktionen. Global betrachtet trägt eine Fotovoltaikanlage dazu bei, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern.</p>	keine Beeinträchtigung
Landschaftsbild / Erholung	<p>Durch eine Sichtbarkeitsanalyse, sowie eine Vor-Ort-Begehung wurde die Einsehbarkeit des Planungsgebietes untersucht.</p> <p>Die Einsehbarkeit beschränkt sich vorwiegend auf Bereiche südlich und westlich des Sondergebietes. Vielerorts, besonders in den nördlichen und östlichen Bereichen, wird die Einsehbarkeit durch Gehölze und Wälder vermindert. Im Süden ist die Anlage von den Ortschaften Weinsfeld (&gt;200 m Entfernung), Teilen von Watzerath (&gt;1 km Entfernung) und Teilen von Pittenbach (&gt;2,5 km Entfernung) aus einsehbar. Dabei sind in der Regel nur Teilstücke der Anlage einsehbar und nie die gesamte Anlage in ihrem vollen Ausmaß. Vom Sonnenberg und von der BAB A60 aus Richtung Bitburg kommend ist die Anlage ebenfalls einsehbar.</p> <p>Durch bestehende Gehölz- und Heckenstrukturen, sowie die neu anzulegenden Randbepflanzungen lässt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild integrieren. Dadurch tritt die Anlage nur als schmaler, dunkelblauer Streifen in Erscheinung. Eine technische Vorbelastung des Landschaftsbildes ist bereits durch die BAB A60, die 110kV-Freileitung und zahlreiche Windenergieanlagen westlich von Watzerath gegeben.</p> <p>Die Fläche besitzt keine direkte Funktion für die Naherholung. Örtliche Wanderwege verlaufen im</p>	

	<p>Bereich von Watzerath und östlich des Sondergebietes im NSG. Entlang der Prüm verlaufen überregionale Radwege (Drei-Länder-Radweg, Eifel-Ardennen-Radweg, Prümradweg). Vom Radweg aus ist die Sicht auf die Fläche durch bestehende Gehölze stark eingeschränkt.</p> <p>Touristisch besondere Einrichtungen oder Landschaftselemente (z.B. Aussichtspunkte) werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die geplanten statischen Anlagen sind frei von Emissionen, insbesondere auch von Bewegungsunruhe und Gerüchen. Sie stören keine landschaftsbezogenen Erholungsformen. Erforderliche Maßnahmen (z.B. Randeingrünung) werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	geringe Beeinträchtigung
Kultur- + Sachgüter	Keine	keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	Keine	keine Beeinträchtigung
Schutzgebiete	<p>Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001). Für den Naturpark sind keine Schutzziele definiert. Nach §3 der Naturpark-Verordnung ist es verboten „die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“ Durch das Sondergebiet werden diese Verbotstatbestände nicht erfüllt. Der Naturpark wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das NSG „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (NSG-7232-091) grenzt im Nordosten unmittelbar an das Sondergebiet an. Als Schutzziel sind der „Schutz und Erhalt des Mehlerales und seiner Aue“ und die „Entwicklung der Wälder zu standortgerechten Beständen“ definiert. Auf die Ziele oder den Zustand des NSG wirkt sich die Planung nicht negativ aus. Es wird nicht überplant oder indirekt beeinträchtigt.</p>	keine Beeinträchtigung
Voraussichtl. Entwicklung ohne Planung	Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.	

Alternativen	Durch die Vergütungsregelungen des EEG, wonach Strom aus Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nur noch vergütet wird, wenn die Anlage innerhalb eines 110-Meter-Streifens längs von Autobahnen oder Schienenwegen bzw. auf Konversionsflächen errichtet wurde, sind andere potenzielle Eignungsflächen (innerhalb der Vergütungskulisse des EEG) auf der Gemarkung Prüm und angrenzender Flächen ausgeschlossen. Entlang der Autobahn A60 ist die geplante Fläche die einzige, auf der ohne erhebliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild eine wirtschaftlich betreibbare Fotovoltaikanlage (Nähe zur Autobahn, Ausrichtung nach Süden, wirtschaftliche Anbindung an das Stromnetz) errichtet werden kann.	
Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Im Umfeld von mehr als 3 km befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene ist das FFH-Gebiet „Schneifel“ (FFH-5704-301). Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.	keine Beeinträchtigung
Gesamtbewertung des Eingriffs	Der Solarpark ist an dem vorgesehenen Standort ohne erhebliche Umweltbelastungen zu verwirklichen. Konflikte mit Schutzgütern sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Für einige Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden) sind sogar Verbesserungen zu erwarten.	keine Beeinträchtigung
Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes	Durch die Extensivierung der Nutzung unter den Modulen (Extensivgrünland) und durch die Ergänzung der umgrenzenden Sichtschutzhecken sind alle erforderlichen Kompensationsleistungen zu erbringen.	

### 3 Ausweisung eines Sondergebietes für Ferienhäuser

#### Vorhabensbeschreibung

Das zwischen 523 und 512 m ü. N. N. liegende, ca. 2,61 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der landwirtschaftlichen Aussiedlung „Schnee-Eifel-Hof“, nahe der K 110 auf einem unbewaldeten, flach in südlicher Richtung abgedachten Höhenrücken. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Hofinhabers und werden vollständig durch diesen bewirtschaftet, dabei handelt es sich um Intensivgrünland. Im Plangebiet existieren bereits 3 Gebäude (2 Ferienhäuser und 1 Gemeinschaftshaus), die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Privilegierung genehmigt wurden. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Prüm sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft dargestellt“. Der Schnee-Eifel-Hof ist als „Fläche mit Gebäuden im Außenbereich“ gekennzeichnet.

Im Plangebiet soll eine ca. 0,48ha große Fläche als „Sondergebiet-Ferienhausgebiet“ ausgewiesen werden. Zudem soll eine 0,06 ha große „Fläche für die Abwasserbeseitigung“, sowie eine 0,23 ha große „Ausgleichsfläche“ ausgewiesen werden. Die übrigen 1,84 ha verbleiben als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Vorgesehen sind mehrere Ferienhäuser im Stil der schon bestehenden Häuser, sowie ein Blockheizkraftwerk für die energetische Versorgung.

Die Grünlandflächen des Plangebiets sollen auch weiterhin beweidet werden. Zur Minimierung der Fernwirkung sowie der nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen die Gebäude Grün- oder Grasdächer erhalten. Zudem sind umfangreiche Baumpflanzungen vorgesehen.

#### Bewertung der Umweltverträglichkeit

Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Beeinträchti-gungen
Bestand	<p>Die Flächen des Plangebiets werden überwiegend als Grünland (Rinderweide) landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um hofnahe Flächen mit entsprechend hoher Beweidungsintensität.</p> <p>Teile des Plangebiets sind bereits versiegelt. Hierbei handelt es sich um die Bereiche, in denen bereits Ferienhäuser errichtet wurden. Zur Erschließung der beiden Ferienhäuser und des Gemeinschaftshauses wurde ein Weg mit wassergebundener Decke (Schotterbelag) angelegt. Entlang des Wegs wurde eine Hecke aus blühenden Ziergehölzen (Spiraea) gepflanzt.</p> <p>An den Weg angrenzende Flächen im Einfahrts-</p>	

	bereich zu den Ferienhäusern werden als Kfz-Stellplätze genutzt. Sie sind ebenfalls mit einer Kiesauflage befestigt.	
Umweltziele	<p>LEP IV: Die Flächen des Plangebiets sind als „landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft“ sowie als „landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus“ zu enthalten.</p> <p>RROP85: Das Plangebiet befindet sich im „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“, „Naturpark“ sowie „sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen“</p> <p>ROPneu2014: Die Flächen liegen im Bereich „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“</p> <p>FNP: Derzeit sind die Plangebietsflächen als Landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.</p>	
Menschen	Das Vorhaben dient der Erholung. Sonstige Funktionen sind nicht negativ betroffen.	keine Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	<p>Das intensiv beweidete, regelmäßig gedüngte Grünland bietet nur wenigen Pflanzenarten wie masse- und hochwüchsigen Gräsern und wenigen Blütenpflanzen Lebensraum. An Tierarten sind v. a. Ubiquisten zu erwarten (Besiedler des artenarmen Grünlands). Die Wiesen dienen potentiell als Nahrungsflächen für verschiedene Vogelarten sowie mit untergeordneter Bedeutung als Nahrungsflächen für im Offenland jagende Fledermausarten.</p> <p>Aus Sicht des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind die Flächen von mittlerem bis geringem Wert. Ausschlaggebend hierfür sind die intensive Nutzung der Grünlandflächen und die geringe Anzahl an Habitatstrukturen.</p>	mittlere bis geringe Beeinträchtigung
Boden	Im Plangebiet befinden sich flach- bis mittelgründige Böden mit relativ geringem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Die Böden weisen im Durchschnitt ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial auf. Die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Biotopentwicklungspotenzial) wird als mittel eingestuft. Als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte sind die Böden von geringer Bedeutung.	geringe bis mittlere

	Insgesamt wird die Schutzwürdigkeit des Bodens als gering bis mittel eingestuft.	Beeinträchtigung
Wasser	Gewässer sind im Plangebiet nicht ausgebildet. Regional oder lokal bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist als mittel einzustufen.	geringe Beeinträchtigung
Luft/Klima	Der Fläche kommt keine besondere klimatische Bedeutung zu.	keine Beeinträchtigung
Landschaftsbild / Erholung	Es handelt sich um einen großflächigen, gut strukturierten Landschaftsausschnitt mit raumgliedernden Elementen (Baumreihen, Flurhecken, Waldriegel). Es bestehen in geringem Maße Vorbelastungen durch bandartige Siedlungsentwicklungen, einen ortsansässigen Gewerbebetrieb und die intensive Landbewirtschaftung mit großen Aussiedlerhöfen. Aus südlicher Richtung wirken die ca. 3 km vom Plangebiet entfernt stehenden Windräder am Hennenkopf/Fuchskopf der Gemeinden Sellerich und Watzerath erheblich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild. Die Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit des Landschaftsbilds kann aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als mäßig eingestuft werden. Die Erweiterung der Ferienanlage trägt im positiven Sinne zum örtlichen Erholungswert bei.	geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes  Positivwirkung auf den Erholungswert
Kultur- + Sachgüter	Nicht betroffen	keine Beeinträchtigung
Wechselwirkungen	Mögliche Wechselwirkungen sind nicht bekannt.	keine Beeinträchtigung
Schutzgebiete	Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel, außerhalb einer Kernzone. Das Vorhaben läuft den Verboten des Naturparks nicht zuwider.	keine Beeinträchtigung
Voraussichtl. Entwicklung ohne Planung	Weiterführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, sowie der Ferienanlage.	

Alternativen	Alternative Planmöglichkeiten für den Ausbau der Ferienanlage bestehen nicht.	
Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Nicht betroffen.	keine Beeinträchtigung
Gesamtbewertung des Eingriffs	Die Erweiterung der Ferienanlage steht in keinem Konflikt mit einem der Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen bewegen sich in einem marginalen Bereich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Auf das Schutzgut „Erholung“ wirkt sich die Planung positiv aus.	geringe Beeinträchtigungen
Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichsmaßnahmen für den Bodenverlust durch Versiegelung</li> <li>- Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Grünlandflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Eingrünung der Häuser zum Schutz des Landschaftsbildes</li> </ul>	

# Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm 9. Fortschreibung



VERBANDSGEMEINDE  
P R Ü M

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

**BGH PLAN**  
UMWELTPLANUNG UND  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

---

D-54290 TRIER

---

POSTHOF AM KORNMARKT  
FLEISCHSTRASSE 56-60

---

FON +49 651/145 46-0

---

FAX +49 651/145 46-26

---

MAIL@BGHPLAN.COM

---

BGHPLAN.COM

**planLENZ**

Elcherather Straße 7 · 54616 Winterspelt  
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10  
e-mail info@plan-lenz.de · www.plan-lenz.de

## 1 Inhalt der 9. Teilfortschreibung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm wurde im Mai 2005 wirksam. Seitdem haben sich in Teilbereichen verschiedene neue Entwicklungen und Nutzungsansprüche ergeben, die bereits in Teilfortschreibungen (2008 bis 2016) erfasst worden sind. Inzwischen gibt es weitere Teilbereiche, deren bauleitplanerisch notwendige Änderungen und Ergänzungen eine 9. Teilfortschreibung erfordern.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche

- Ausweisung von Wohnbauflächen in der Stadt Prüm für den Bereich „In der Steinertsbach“
- Ausweisung eines Sondergebietes für Fotovoltaik der Stadt Prüm im Bereich der Gemarkung Weinsfeld
- Ausweisung von Sonderbauflächen für „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ der Ortsgemeinde Sellerich

Für die genannten Bereiche befinden sich entsprechende Bebauungspläne im Parallelverfahren.

## 2 Verfahrensablauf

Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 beschlossen, eine 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm aufzustellen. Es wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Mit Schreiben vom 29.11.2016 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt. Gleichzeitig fand in der Zeit vom 13.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch Offenlage der Planunterlagen statt.

Über die während dieser Verfahren eingegangenen Anregungen wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm am 27.06.2017 beraten und entschieden. In der gleichen Sitzung wurde die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes zur 9. Fortschreibung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.11.2017. Gleichzeitig fand in der Zeit vom 14.11.2017 bis 14.12.2017 die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3(2) BauGB statt.

Über die während dieser Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Prüm am 12.06.2018 beraten und entschieden. In gleicher Sitzung wurde der Feststellungsbeschluss für die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.

### 3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

#### 3.1 Berücksichtigung der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Belange

Einige der eingegangenen Stellungnahmen enthielten Hinweise, die keine Planänderung erforderten oder betrafen Detailfragen, die nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung und damit der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären sind, sondern in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden müssen bzw. ggf. privatrechtlich zu klären sind.

Dies betraf folgende Stellungnahmen:

- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Gensingen
- Vodafone Deutschland GmbH, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
- Amprion GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Bitburg-Prüm, Schönecken
- NABU Gruppe Südeifel, Pronsfeld
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier, forderte hinsichtlich der Erschließung des Wohngebietes „In der Steinertsbach“ eine uneingeschränkte weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Wege für die Landwirtschaft sowie die Erhaltung des bisherigen Zustands derselben.

Der Verbandsgemeinderat teilte mit, dass es keine Einschränkung der Nutzbarkeit der Wege geben werde, zudem sollten evtl. während der Bauphase entstehende Schäden später beseitigt werden.

Die Landwirtschaftskammer äußerte ferner grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Sondergebietes für Fotovoltaik in der Gemarkung Weinsfeld, da hierfür landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, die zudem hier für die Landwirtschaft gut geeignete Böden darstellen. Außerdem würden durch die neue Nutzung agrarstrukturelle Nachteile hervorgerufen (Nutzflächen werden verkleinert und zerschnitten, wodurch die Bewirtschaftung der Restflächen erschwert wird). Ferner wurde auf den Grundsatz 166 der Fortschreibung des LEP IV, Teilbereich Erneuerbare Energie, verwiesen, wonach gebäudeunabhängige Fotovoltaikanlagen flächenschonend, auf zivilen und militärischen Konversionsflächen oder auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Der Verbandsgemeinderat sah jedoch die Bedingungen des Grundsatzes 166 als erfüllt an, da es sich bei den Flächen gemäß EEG um vorbelastete Acker- und Grünlandflächen handle. Zudem werden die Flächen im Entwurf des regionalen ROP Trier 2014 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Gem. EEG werden die Flächen als durch Lärm und Abgase des Straßenverkehrs belastet angesehen und werden damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet.

Die Zuwegung der durch die Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist gesichert. Ein geringfügiger Mehraufwand wurde als zumutbar erachtet. Mit den Eigentümern der betroffenen Flächen wurden einvernehmliche Vereinbarungen getroffen und diese erhalten einen finanziellen Ausgleich. Außerdem würden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollkommen entzogen. Für die Flächen zwischen und unter den Modulen ist eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt.

An der Planung wurde trotz des Einwandes festgehalten, da der Energiegewinnung der Vorzug vor den doch übersehbaren Folgen für die Landwirtschaft gegeben wird.

Von Planänderungen im Flächennutzungsplan wurde daher abgesehen.

Die Landwirtschaftskammer wies zur Ausweisung der Sonderbaufläche für die „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ darauf hin, dass sich östlich der zur Bebauung vorgesehenen Flächen ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb befände. Dieser dürfe durch den Bau der Ferienhäuser nicht in seiner zukünftigen Entwicklung eingeschränkt werden.

Der Verbandsgemeinderat teilte mit, dass aufgrund einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens davon auszugehen ist, dass der genannte Betrieb in ausreichendem Abstand zu den überplanten Flächen liegt und nicht durch den Bau der Ferienhäuser in seiner zukünftigen Entwicklung eingeschränkt wird.

Eine Planänderung wurde daher nicht erforderlich.

Zur Ausweisung der Flächen für Fotovoltaik in der Gemarkung Weinsfeld wies die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz, Obermoschel, darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zwar begrüßt würde, jedoch die Errichtung von Anlagen auf Grünland erst dann in Betracht gezogen werden sollten, wenn alle Alternativen auf bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft seien.

Der Verbandsgemeinderat führte daraufhin aus, dass der Zustand, dass alle Alternativen zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen ausgeschöpft sind, nicht zu erreichen sei. Da der Gesetzgeber ausdrücklich die Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf bestimmten Grünlandflächen zugelassen habe, wurde bei der Planerstellung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Details bezüglich der Grünlandgestaltung werden auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Die Festlegungen im Flächennutzungsplan dienen nur der vorbereitenden Bauleitplanung.

Von Planänderungen im Flächennutzungsplan wurde daher abgesehen.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier, wies zunächst zur Ausweisung eines Sondergebietes für Fotovoltaik sowie zur Ausweisung von Sonderbauflächen für „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ jeweils auf eine Stellungnahme im Rahmen der raumordnerischen Prüfung zu den Vorhaben.

Der Verbandsgemeinderat teilte mit, dass die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung für beide Vorhaben vollumfänglich bei der Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt worden sei. Ebenso waren die übrigen Hinweise der Planungsgemeinschaft (zu allen Änderungsbereichen) bereits jeweils im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt worden.

Die Planungsgemeinschaft wies darauf hin, dass das Plangebiet „In der Steinertsbach“ der Stadt Prüm gemäß den Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung liegt. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen sei darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollten die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Der Verbandsgemeinderat legte dar, dass bei der Überplanung der Flächen bereits besonderer Wert auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gelegt worden sei. Eine Beeinträchtigung der Bereiche Erholung und Tourismus wurde daher nicht gesehen.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, teilte für die Belange Bergbau / Altbergbau mit, dass die betreffenden Flächen im Bereich von bereits erloschenen Bergwerksfeldern liegen, jedoch kein Hinweis auf tatsächlich hier erfolgten Abbau vorläge.

In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren war durch die Stadt Prüm bzw. die Ortsgemeinde Sellerich aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer festgestellt worden, dass über tatsächlich erfolgten Bergbau in den betreffenden Gebieten nichts bekannt ist. Dieser Auffassung schloss sich der Verbandsgemeinderat an.

Die Hinweise zu den Bereichen Boden und Baugrund (allgemein und mineralische Rohstoffe) sowie zu Radon wurden zur Kenntnis genommen, sie betrafen allerdings nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Bitburg, äußerte aus Sicht der Agrarstruktur und Landeskultur Bedenken gegen die Absicht, einen Wirtschaftsweg, der die nordöstlich der Autobahn liegende Fläche teilt, aufgehoben und in den Solarpark einbezogen werden sollte, da sich dadurch die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in dieser Gesamtlage verschlechtern dürfte.

Der Verbandsgemeinderat teilte mit, dass die Absicht, den vorhandenen Wirtschaftsweg nordöstlich der BAB mit in das Sondergebiet einzubeziehen, nicht mehr bestehe. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.

Hierdurch wurde jedoch keine Planänderung im Rahmen der Flächennutzungsplanung erforderlich.

Auf Anregung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Bitburg wurde die städtebauliche Begründung um Aussagen zur geplanten Ausweisung einer Fotovoltaikfläche im Bereich Prüm-Weinsfeld ergänzt. Außerdem wurden redaktionelle Korrekturen und einzelne Darstellungen auf den Planzeichnungen (Angabe Maßstab, Plandarstellung „Sondergebiet Ferienhäuser Schnee-Eifel-Hof“ im M. 1: 10.000) vorgenommen.

Herr Klaus Seffern, Prüm-Weinsfeld, teilte mit, dass im Planaufstellungsbeschluss zur 9. Fortschreibung ein falsches Flurstück in der Gemarkung Weinsfeld aufgeführt war. Dies wurde korrigiert und der Aufstellungsbeschluss erneuert. Die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB waren allerdings korrekt.

### **3.2 Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Belange**

Einige der eingegangenen Stellungnahmen enthielten Hinweise, die keine Planänderung erforderten oder betrafen Detailfragen, die nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung und damit der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären sind, sondern in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden müssen. Eine Beschlussfassung wurde jeweils nicht erforderlich.

Dies betraf folgende Stellungnahmen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amprion GmbH, Dortmund
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
- Westnetz GmbH, Speziale Service Strom, Dortmund
- Gemeindeverwaltung St. Vith, St. Vith / Belgien
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Gensingen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz

Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes, Offenbach, sollte das Schutzgut Klima berücksichtigt und erhebliche ungünstige Auswirkungen auf Klima und Lokalklima vermieden werden. Ferner seien den Aspekten des Klimaschutzes und Klimawandels Rechnung zu tragen. Zur vorhandenen Windmessstation in Roth bei Prüm müsse ein Mindestabstand der Vorhaben von 40 Meter eingehalten werden.

Der Verbandsgemeinderat legte dar, dass das Schutzgut Klima bereits im Umweltbericht zur Fortschreibung des FNP berücksichtigt wird, zudem wird es in den einzelnen Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen (Gehölzpflanzungen, Dacheingrünungen der Ferienhäuser, Begrenzung der Versiegelung) berücksichtigt.

Aufgrund der räumlichen Distanz der angegebenen Windmessstation in Roth bei Prüm zu den aktuellen Planungen (mehrere Kilometer) wird der Mindestabstand von 40 Metern in jedem Fall eingehalten.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Trier, verwies auf ihre Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren. Dazu hatte der Verbandsgemeinderat bereits in der Sitzung vom 27.06.2017 die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Desweiteren wurden auch hier Hinweise gegeben, die nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Bitburg-Prüm, Speicher, nannte verschiedene umweltrelevante Aspekte, die bei der Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich „In der Steinertsbach“ Berücksichtigung finden sollten.

Der Verbandsgemeinderat legte dar, dass die hier genannten Aspekte im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen gefasst worden sind. Daher ergab sich kein Handlungsbedarf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Zum Sondergebiet Fotovoltaik in der Gemarkung Weinsfeld erübrigten sich prinzipielle Einwände gegen den Standort, schrieb der BUND, da die Anlage bereits gebaut sei und eine vorläufige Genehmigung hierfür bestünde. Daher wurde darum gebeten, einzelne Maßnahmen vorzusehen und in einer Erläuterung oder der Begründung zum FNP mit aufzunehmen. Vorgesehen werden sollte Extensivgrünland unter den Modulen sowie der Erhalt und die Neupflanzung von Hecken, Feldgehölze u. ä., zumindest in den Randbereichen. Außerdem solle die naturnahe Hangwiese nördlich der A60 nicht beschädigt werden, um Ersatz für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Der Verbandsgemeinderat legte dar, dass im Umweltbericht zur Fortschreibung des FNP bereits folgendes aufgeführt ist: *„Der Unterwuchs unter den Modulen wird dauerhaft begrünt und als Extensivgrünland beweidet oder gemäht“*, sowie *„Für die Errichtung von Modulen werden ausschließlich Acker- und intensiv genutzte Grünlandflächen [...] beansprucht.“* Das Roden von Gehölzen oder Heckenstrukturen sei nicht vorgesehen.

Zudem ist im Bebauungsplan an der in Richtung Weinsfeld liegenden Außenseite der Anlage das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Daher ergebe sich kein Handlungsbedarf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Die übrigen Hinweise und Anregungen des BUND zum „Sondergebiet Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ betrafen nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Es wurde daher seitens des Verbandsgemeinderates empfohlen, entsprechende Anregungen im Zuge der Beteiligungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorzubringen.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Bitburg, verwies auf seine Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren bzw. zum Bebauungsplan zum Sondergebiet Fotovoltaik in der Gemarkung Weinsfeld.

Der Verbandsgemeinderat stellte zunächst klar, dass die Stellungnahme zum Bebauungsplan nicht die Fortschreibung des FNP betreffe, sondern die Ebene der Bebauungsplanung betreffe. Der Stadtrat Prüm hatte sich mit dieser Stellungnahme im Rahmen der entsprechenden Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan im Januar und Mai 2017 befasst und die aus Sicht des Stadtrates erforderlichen Beschlüsse gefasst, die dem DLR mit Schreiben vom 08.06.2017 bereits mitgeteilt worden waren.

Mit der Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des FNP hatte sich der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 27.06.2017 befasst und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Eine erneute Beschlussfassung wurde daher nicht erforderlich.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier verwies zunächst auf ihre Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des FNP, zu der der Verbandsgemeinderat bereits in der Sitzung am 27.06.2017 die notwendigen Beschlüsse gefasst hatte.

Desweiteren wurde auf die Stellungnahmen bzw. das Ergebnis der raumordnerischen Prüfungen zu den einzelnen Vorhaben verwiesen. Der Verbandsgemeinderat teilte mit, dass das Ergebnis der raumordnerischen Prüfungen vollumfänglich bei der Erstellung der Planunterlagen zu den jeweiligen Bebauungsplänen berücksichtigt worden seien.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, teilte erneut mit, dass alle Änderungsbereiche in bereits erloschenen Bergwerksfeldern liegen, jedoch kein Hinweis auf hier tatsächlich erfolgten Abbau vorläge.

In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren wurde durch die Stadt Prüm bzw. die Ortsgemeinde Sellerich aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer festgestellt,

dass über tatsächlich erfolgten Bergbau in den betreffenden Gebieten nichts bekannt ist. Dieser Auffassung schloss sich der Verbandsgemeinderat an.

Die Hinweise zu den Bereichen Boden und Baugrund (allgemein und mineralische Rohstoffe) wurden zur Kenntnis genommen, sie betrafen allerdings nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Zum Thema Radon für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „In der Steinertsbach“ wies das Landesamt für Geologie und Bergbau auf die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die weiterhin Gültigkeit habe.

Mit dieser Stellungnahme hatte sich der Verbandsgemeinderat Prüm in der Sitzung am 27.06.2017 befasst und die aus Sicht des Verbandsgemeinderates erforderlichen Beschlüsse hierzu gefasst.

Eine Planänderung wurde nicht erforderlich.

#### **4 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zur vorliegenden 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm wurde im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes eine Umweltprüfung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit der einzelnen Vorhaben ergab folgende Gesamtbewertung:

##### Wohnbauflächen im Bereich „In der Steinertsbach“ der Stadt Prüm:

Die Ausweisung von Wohnbauflächen am genannten Standort führt zwar zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“, diese sind jedoch durch geeignete Maßnahmen kompensierbar. Die übrigen Umweltschutzgüter werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Standort für eine Neuausweisung von Wohnbauflächen bei Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als geeignet angesehen wird.

##### Sondergebiet „Fotovoltaik“ der Stadt Prüm im Bereich der Gemarkung Weinsfeld:

Die Errichtung einer Fotovoltaik-Anlage ist am vorgesehenen Standort ohne erhebliche Umweltbelastungen zu verwirklichen. Konflikte mit Schutzgütern sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Für einige Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden) sind sogar Verbesserungen zu erwarten. Der Standort wird somit als geeignet angesehen.

##### Sonderbauflächen für „Ferienhäuser am Schnee-Eifel-Hof“ der Ortsgemeinde Sellerich

Die Erweiterung der Ferienanlage am vorgesehenen Standort steht in keinem Konflikt mit einem der untersuchten Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen bewegen sich in einem marginalen Bereich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Auf das Schutzgut „Erholung“ wirkt sich die Planung positiv aus. Der Standort wird somit als geeignet angesehen.

## 5 Abwägung

In der Stadt Prüm gab es in Teilbereichen bauleitplanerisch notwendige Änderungen und Ergänzungen, die eine 9. Teilfortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes erfordern.

Für die einzelnen Änderungsbereiche befinden sich jeweils entsprechende Bebauungspläne im Parallelverfahren. Da es sich hier um konkrete Vorhaben handelt, zu dem bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahren detaillierte Planungen und Bewertungen vorgenommen worden sind, wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Standortalternativen zu den einzelnen Vorhaben untersucht.

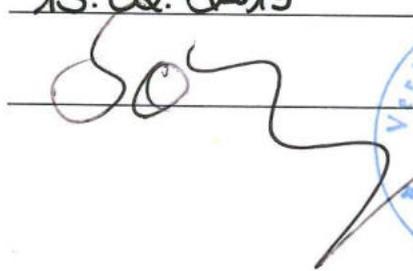
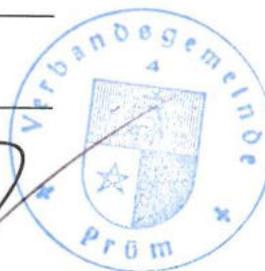
Der Verbandsgemeinderat Prüm hat nach eingehender Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in den einzelnen Verfahrensschritten die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm in der vorliegenden Form beschlossen.

Diese zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist Bestandteil der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm.

Prüm, den

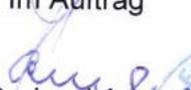
13.02.2019

Aloysius Söhngen

Diese zusammenfassende Erklärung hat den Flächennutzungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der **Genehmigung** gemäß § 6 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 25.03.2019  
 Kreisverwaltung  
 Eifelkreis Bitburg-Prüm  
 Im Auftrag

  
 (Gerhard Annen)



## Verfahrensübersicht zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund einer geringfügigen Änderung des Geltungsbereiches wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.06.2017 erneut ein Planaufstellungsbeschluss gefasst, der am 04.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht wurde.

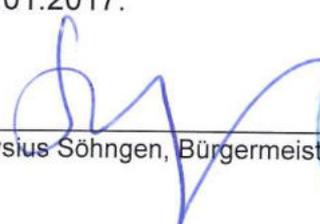
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung vom 10.12.2016 durch Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 13.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017.

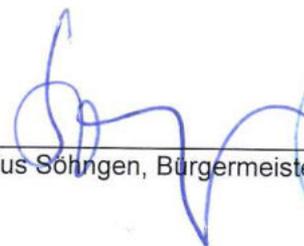
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden** gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2016.

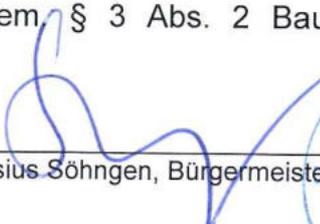
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Der **Billigungs- u. Auslegungsbeschluss** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 27.06.2017.

Prüm, den 13.02.2019

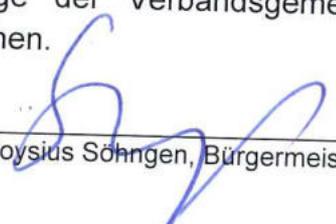
  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung vom 04.11.2017 erfolgte in der Zeit vom 14.11.2017 bis 14.12.2017.

Zudem waren die Planunterlagen in der Zeit vom 14.11.2017 bis einschließlich 14.12.2017 im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/bauleitplanung> einzusehen.

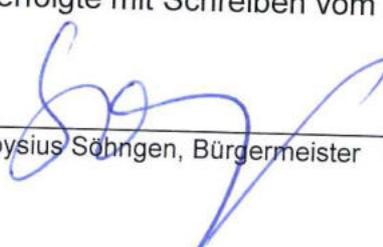
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **förmliche Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.11.2017.

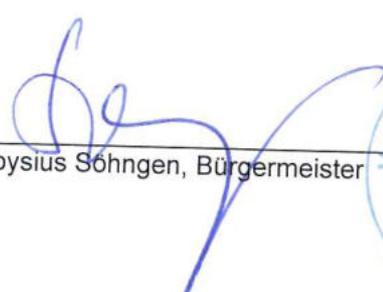
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **Unterrichtung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden über die Offenlage** gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 09.11.2017.

Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Der **Feststellungsbeschluss** erfolgte am 12.06.2018.

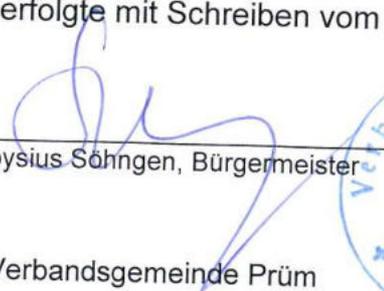
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **Genehmigung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes** durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm erfolgte mit Schreiben vom 25.03.2019

Prüm, den 27.05.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister

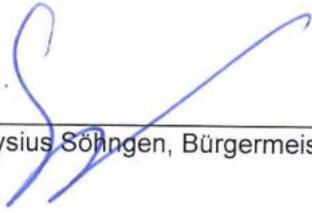


9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

### Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates Prüm sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden bestätigt.

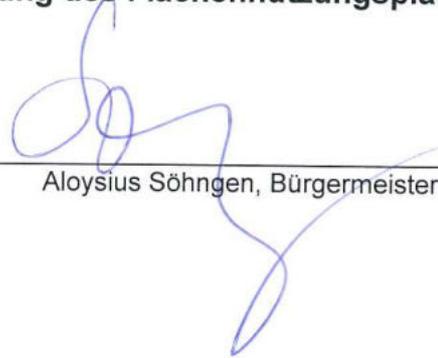
Prüm, den 13.02.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Die **öffentliche Bekanntmachung** und damit das **Wirksamwerden der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes** erfolgte am 25.05.2019

Prüm, den 27.05.2019

  
Aloysius Söhngen, Bürgermeister



## Rechtsgrundlagen zum Flächennutzungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes PlanzV90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie der Anlage zur PlanzV 90 in der z. Zt. gültigen Fassung
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830),  
in der z. Zt. gültigen Fassung
5. Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV- vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
8. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
9. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
10. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
12. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
13. Landespflegegesetz (LPfIG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
14. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
15. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
16. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG  
Denkmalschutzgesetz) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159)  
in der z. Zt. gültigen Fassung
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005  
(BGBl. S. 1757, 2797) in der z. Zt. gültigen Fassung

**Hinweis:**

Die Planzeichnung der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm basiert auf den Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz mit Stand vom April 2007 / Dezember 2014 / Januar 2015.

Da sich die Kartengrundlagen seit der ursprünglichen Fassung des Flächennutzungsplanes wesentlich geändert haben, wurden lediglich die Flächen innerhalb der jeweiligen Änderungsbereiche an die neuen Karten angepasst, die übrigen Bereiche wurden nicht überarbeitet, sodass Abweichungen der Grenzen gegenüber der Urfassung des Flächennutzungsplanes möglich sind.